

Leitlinie guter wissenschaftlicher Praxis

am Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-
Institut

Stand: 7. Juni 2021

Inhalt

Präambel	1
Abschnitt 1: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis am GEI	1
§1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	1
§2 Verantwortung für die Umsetzung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und Berufsethos	2
§3 Organisationsverantwortung der Direktion	2
§4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten	3
§5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	3
§6 Ombudsperson des GEI (Dezentrale Ombudsperson)	4
Abschnitt 2: Wissenschaftlicher Arbeitsprozess	4
§7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	4
§8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	5
§9 Forschungsdesign, Methoden und Standards	5
§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	6
§11 Umgang mit Proband*innen	7
§12 Dokumentation und Archivierung	7
§13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	8
§14 Autorschaft	9
§15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	10
Abschnitt 3: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	10
§16 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	10
§17 Wissenschaftliches Fehlverhalten	11
§18 Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die dezentrale Ombudsperson (Dezentrales Verfahren)	12
§19 Zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft	13
§20 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft (Zentrales Verfahren)	13
§21 Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	14
§22 Abschluss des Verfahrens	15
§23 Disziplinarische und rechtliche Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten	16
§24 Inkrafttreten	17

Präambel

Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen und ein fairer Umgang mit allen am wissenschaftlichen Arbeitsprozess beteiligten Personen bilden die Grundlage für valides und ethisch verantwortungsvolles wissenschaftliches Arbeiten.

Die Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“ (im Folgenden GEI genannt) dient der Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an sein wissenschaftliches und wissenschaftsunterstützendes Personal und bietet geeignete Verfahren und Maßnahmen zum Schutz vor wissenschaftlichem Fehlverhalten oder vor illegitimen Anforderungen und Erwartungen, die an Mitarbeiter*innen des GEI gerichtet werden. Zugleich befördert sie die Sensibilisierung für Probleme in Theorie und Praxis und unterstützt die kritische Reflexion des eigenen Handelns.

Die vorliegende Leitlinie basiert auf der „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ vom 28. November 2019 und dem „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ vom 18. November 2021. Sie setzt zudem den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019 um.

Die Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, definiert wissenschaftliches Fehlverhalten, beschreibt Rolle und Aufgabe der dezentralen Ombudsperson des GEI und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Ebene des Instituts fest. Darüber hinaus enthält sie die Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft zum zentralen Ombudsgremium und dessen Verfahrensweisen.

Die folgende Leitlinie ist vom wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personal des GEI in einer schriftlichen Erklärung als rechtsverbindlicher Bezugsrahmen anzuerkennen. Bei Neueinstellung wird ihre Einhaltung als arbeitsvertragliche Pflicht definiert.

Abschnitt 1: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis am GEI

§1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal des GEI verpflichtet sich auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Besonderheiten des jeweiligen wissenschaftlichen Fachgebietes.
- (2) Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört insbesondere:
 - *lege artis* unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten;
 - strikte Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden sowie der Offenlegung von Finanzierungsquellen zu wahren;
 - alle Ergebnisse kritisch und konsequent selbst anzuzweifeln und zu überprüfen;
 - in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und kenntlich zu machen;
 - als Autor*innen von Publikationen die Verantwortung für deren Inhalt oder für durch explizite Kenntlichmachung und Begründung ausgewiesene Teile des Inhaltes zu übernehmen;

- Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen angemessen zu begleiten und wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten nach transparenten akademischen Kriterien zu bewerten;
 - in den Abteilungen, Projekten und anderen Arbeitseinheiten des Instituts verantwortungsvoll zusammenzuarbeiten und Leitungsaufgaben pflichtbewusst wahrzunehmen;
 - der Originalität und Qualität als wissenschaftliche Leistungs- und Bewertungskriterien stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben.
- (3) Mitarbeiter*innen des GEI nehmen keine Zuwendungen, Verträge oder Aufträge an, die ihre Unabhängigkeit einschränken und die in dieser Leitlinie festgehaltenen Prinzipien verletzen.
- (4) Mitarbeiter*innen des GEI dürfen Leistungen anderer nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen und deren Arbeit nicht undeklariert verwenden.
- (5) Mitarbeiter*innen des GEI erzwingen von niemandem, insbesondere von Proband*innen, Auftraggeber*innen, Mitarbeiter*innen und Studierenden, persönliches Entgegenkommen oder einen persönlichen oder beruflichen Vorteil.
- (6) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden am GEI regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergriffen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, am internen Schulungsprogramm des Instituts zur guten wissenschaftlichen Praxis regelmäßig teilzunehmen. Eine Teilnahme an den Schulungen ist im Einzelfall auch für das wissenschaftsunterstützende Personal aus den Bereichen Forschungsbibliothek und Verwaltung möglich.

§2 Verantwortung für die Umsetzung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und Berufsethos

- (1) Das GEI ist sich seiner Verantwortung bewusst, dem wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personal, insbesondere Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Darüber hinaus trägt jede*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten und Handeln den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des GEI, die Studierende und Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen betreuen, verpflichten sich, dies in gleichbleibend hoher Qualität und entsprechend der am GEI geltenden Vereinbarungen zu tun. Dabei sind die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis frühestmöglich fester Bestandteil der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung.
- (3) Wissenschaftler*innen aller Qualifikationsstufen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Sie stehen dabei im kontinuierlichen, auch disziplinübergreifenden Austausch untereinander.

§3 Organisationsverantwortung der Direktion

- (1) Verantwortlich für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten am GEI und für die Einhaltung rechtlicher und ethischer

Standards ist die Direktion. Sie ist zuständig für die Gestaltung einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation, die die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis ermöglicht, eine angemessene Karriereunterstützung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals gewährleistet sowie den Missbrauch von Macht und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert.

- (2) Die Direktion und die Abteilungsleitungen des GEI bemühen sich bei allen Personalentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit unter Befolgung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und im Einklang mit dem Leitbild des Instituts. Im Rahmen der schriftlich festgelegten Verfahren für die Personalauswahl und in der Personalentwicklung werden die Gleichstellung aller Geschlechter sowie Grundsätze der Chancengleichheit und Vielfaltigkeit berücksichtigt. Die Direktion und die Abteilungsleitungen tragen Sorge für die Etablierung und Einhaltung von Standards, die verhindern, dass andere Personen wegen ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer körperlichen Beeinträchtigung, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer politischen Einstellung benachteiligt werden. Die entsprechenden Standards sind transparent und vermeiden weitestgehend nicht-wissenschaftliche Einflüsse.
- (3) Wissenschaftliches und wissenschaftsunterstützendes Personal wird durch Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung auf seinem Karriereweg unterstützt und zur weiteren Karriereplanung aufrichtig von der/dem jeweiligen Vorgesetzten beraten. Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen, insbesondere während der Promotion, erhalten durch institutionell verankerte Vorgaben zur strukturierten individuellen und institutionellen Betreuung eine möglichst optimale Förderung.

§4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Verantwortlich für die die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des GEI in den jeweiligen Arbeitseinheiten sind Mitarbeiter*innen mit Leitungs- und Betreuungsverantwortung, insbesondere die/der Direktor*in sowie die Abteilungs- und Projektleitungen. Sie stellen sicher, dass

- die Ziele, Aufgaben, Rollen, Rechte und Pflichten des in der jeweiligen Arbeitseinheit tätigen wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals gemäß den im GEI geltenden Regelungen sowie für alle Beteiligten akzeptabel und verlässlich festgelegt, definiert und verteilt werden;
- wissenschaftliches und wissenschaftsunterstützendes Personal in der jeweiligen Arbeitseinheit ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit einem adäquaten Maß an Mitbestimmungsrechten genießt;
- Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen eine angemessene Ausbildung, fachliche Förderung und Betreuung erhalten, in der diese Leitlinie vermittelt und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

§5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals gilt, dass

- bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Fachgebietes und der am GEI geltenden Regelungen in erster Linie qualitative Maßstäbe Anwendung finden, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können;
- je nach Bewertungskontext neben wissenschaftlichen Kriterien wie der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion auch andere Leistungsdimensionen in die Beurteilung einfließen, z.B. Engagement in der akademischen Lehre und Selbstverwaltung, in internen und externen Gremien und Vertretungen, im Wissens- und Technologietransfer oder Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

§6 Ombudsperson des GEI (Dezentrale Ombudsperson)

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des GEI wählen in allgemeiner und geheimer Wahl eine Ombudsperson und eine Stellvertretung als institutionelle Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen, die die gute wissenschaftliche Praxis betreffen.
- (2) Die dezentrale Ombudsperson darf nicht Mitglied der Direktion sein und sollte, etwa durch ein entfristetes Arbeitsverhältnis, möglichst unabhängig sein. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Ombudsperson gewählt, um im Fall möglicher Befangenheit, Verhinderung oder zur Entlastung der Ombudsperson diese vertreten zu können. Die Direktion ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl und trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson am Institut bekannt ist. Wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht, kann die Ombudsperson abgewählt werden. Vor einem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson anzuhören. Einer Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zustimmen.
- (3) Die dezentrale Ombudsperson informiert das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und nimmt Anfragen zu diesem Thema unter Wahrung strikter Vertraulichkeit entgegen. Sie trägt zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei und kann mit dem Einverständnis der/des Betroffenen weitere, fachlich zuständige Personen hinzuziehen.
- (4) Die dezentrale Ombudsperson kann ein Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einleiten (siehe §18). Entscheidet sie im Verlauf des dezentralen Prüfverfahrens, dass auf Ebene des GEI eine Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung der Prüfung durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, wird der Vorgang dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft vorgelegt (siehe §§19- 22).

Abschnitt 2: Wissenschaftlicher Arbeitsprozess

§7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des GEI führen jeden Teilschritt im wissenschaftlichen Arbeitsprozess *lege artis* unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards durch. Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich

zugänglich gemacht, legen sie stets die angewendeten Mechanismen der Qualitätssicherung dar, insbesondere wenn neue Methoden entwickelt werden.

- (2) Eine kontinuierlichen, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung disziplinspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, auf die Auswahl und Nutzung von Software im wissenschaftlichen Arbeitsprozess sowie deren Entwicklung und Programmierung.
- (3) Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft von im wissenschaftlichen Arbeitsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im wissenschaftlichen Arbeitsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den jeweiligen Disziplinstandards, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Abhängig von der jeweiligen Disziplin ist es essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung, dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können.

§8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem wissenschaftlichen Vorhaben bzw. Projekt beteiligten Personen werden zu Beginn des Vorhabens, ggf. bereits während der Vorhabenentwicklung, klar definiert.
- (2) Die Projektleitung ist verantwortlich dafür, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten im Projekt jeder beteiligten Person zu jedem Zeitpunkt klar sind und ein regelmäßiger Austausch stattfindet. Nach dem Konsensprinzip legt sie die Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passt diese im Projektverlauf ggf. an, insbesondere wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten verändert.

§9 Forschungsdesign, Methoden und Standards

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des GEI gewährleisten die Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Projekten bereits in der Planungs- und Entwicklungsphase durch umfängliche Recherche und Analyse des Forschungsstandes zur Entfaltung relevanter Forschungsfragen. Sie reflektieren dabei die Bedeutung von Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimensionen für das Forschungsvorhaben. Das Institut unterstützt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem es die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen schafft.
- (2) In der Phase der Projektdurchführung unterliegen die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere die Berücksichtigung und das ordnungsgemäße

Ausweisen von geistigen Beiträgen anderer, einer besonderen Sorgfaltspflicht der Projektmitarbeiter*innen.

- (3) Zur Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellungen werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden eingesetzt oder neue Methoden entwickelt. Es wird darauf geachtet, dass die gewählten Methoden oder die Auswahl des Forschungsfokus nicht zu verzerrten Ergebnissen führen. Die für die Anwendung einer Methode notwendigen, spezifischen Kompetenzen werden ggf. über entsprechende Kooperationen abgedeckt.
- (4) Als eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen werden bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen existierende Standards genutzt oder neue Standards etabliert.
- (5) Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen disziplinären, interdisziplinären, thematischen, theoretischen und methodologischen Rahmenbedingungen beachtet und auch solche Befunde berücksichtigt, die die Forschungshypothese nicht stützen.

§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Die Mitarbeiter*innen des GEI achten das geistige Eigentum bzw. die Urheberschaft von wissenschaftlichen Ideen, Theorien, Ergebnissen und Daten, die sie im Fall einer Verwendung korrekt, vollständig und innerhalb des relevanten Sachzusammenhanges ausweisen. Sie holen, wenn erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten zur Vorlage ein und entwickeln ihrerseits verbindliche Grundsätze für Forschungsethik sowie Verfahren zu deren Beurteilung. Sie sind sich bewusst, dass Forschungsergebnisse missbraucht werden können und setzen ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten dazu ein, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.
- (2) Die Einhaltung von ethischen und geheimhaltungswürdigen Belangen wird in allen Stadien des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses beachtet und gewährleistet. Zugriffsrechte, Eigentumsrechte und Interessen der Forschenden und der an der Forschung beteiligten Personen sind darüber hinaus zu wahren.
- (3) Die Mitarbeiter*innen des GEI verpflichten sich gemäß der am Institut geltenden Forschungsdaten-Policy zu einem verantwortungsvollen, transparenten und nachhaltigen Umgang mit allen Arten von Forschungsdaten, die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Sie berücksichtigen die speziellen Anforderungen von Datenschutz und Urheberrechten, sowie Vorgaben, die aus Verträgen mit Dritten oder projektspezifischen Regelungen über Kooperationsverträge resultieren. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (4) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des GEI treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht-akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein*e Wissenschaftler*in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die

Nutzung steht insbesondere der/dem Wissenschaftler*in zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten, insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§11 Umgang mit Proband*innen

- (1) Sowohl die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen als auch ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung werden respektiert bzw. gewahrt.
- (2) Voraussetzung der Einbeziehung von Proband*innen in empirische Untersuchungen muss grundsätzlich deren Einwilligung sein, die auf der Grundlage einer dem Untersuchungsdesign entsprechenden, möglichst ausführlichen Information über Grundlagen, Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens zustande kommt. Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung eines angemessenen Informationsstandes der Proband*innen sind zu unternehmen, wenn davon auszugehen ist, dass die in die Untersuchung einbezogenen Personen aufgrund ihrer Bildung, ihrer sozialen Lage oder ihrer Sprachkompetenz nicht ohne spezifische Informationen die Intentionen und Modalitäten der Untersuchung durchdringen können. Kann die aufgeklärte Einwilligung auf Grund einer zu befürchtenden Fehlerwirkung auf die Untersuchung nicht eingeholt werden, sind andere Möglichkeiten des Einverständnisses zu nutzen. Ggf. muss die Einwilligung in die Weiterverwendung des erhobenen Materials nachträglich eingeholt werden. Die Proband*innen können ihre Einwilligung im Verlauf der Studie jederzeit zurückziehen.
- (3) Personen, die als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Daten, in die Untersuchung einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist.
- (4) Die Integrität der befragten oder beobachteten Personen ist zu wahren. Grundsätzlich sollen solche Verfahren genutzt werden, die eine Identifizierung der Untersuchten ausschließen und Anonymität gewährleisten. Werden die Daten elektronisch verarbeitet, sind sorgfältige Vorkehrungen gegen einen unberechtigten Datenzugang zu treffen.
- (5) Von untersuchten Personen erlangte Informationen werden vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt für alle Beteiligten am wissenschaftlichen Arbeitsprozess (auch für Interviewer*innen, Codier- und Schreibkräfte), die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Projektleitungen, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten darüber aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.
- (6) Die am wissenschaftlichen Arbeitsprozess beteiligten Projektmitarbeiter*innen unterwerfen sich analog zu entsprechenden Regelungen für andere Professionen der Schweigepflicht und nehmen das Recht auf Zeugnisverweigerung in Anspruch, wenn zu befürchten ist, dass betroffene oder beteiligte Personen aus den gewonnenen Informationen Nachteile erleiden.

§12 Dokumentation und Archivierung

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen werden angehalten, alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar zu

dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete disziplinspezifische Empfehlungen existieren, wird die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vorgenommen. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

- (2) Forschungsdaten sind unter Beachtung der ethischen, gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erheben, zu dokumentieren und aufzubereiten. Über die Dokumentation und Archivierung von Forschungsdaten informiert zusätzlich die Forschungsdaten-Policy des GEI. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des GEI sichern Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware in adäquater Weise ab und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. In der Regel werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt generell mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den Forschungsdaten oder den Forschungsergebnissen. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder mit verkürzter Frist aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen diese dar. Dazu gehören zwingende gesetzliche Regelungen oder vertragliche oder datenschutzrechtliche Auflagen. Das GEI stellt hierbei sicher, dass eine die Archivierung ermöglichende Infrastruktur vorhanden ist bzw. genutzt werden kann.

§13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Das GEI fördert und unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnissen, soweit die in §10 benannten Voraussetzungen erfüllt sind und im Einklang mit der Open-Access-Policy und der Forschungsdaten-Policy des Instituts stehen.
- (2) Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebietes, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. Die Wissenschaftler*innen machen ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Dies gilt nicht in Fällen, in denen dies nicht zu verantworten ist oder das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt würde.
- (3) Soweit dies möglich und zumutbar ist, werden die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.
- (4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

- (5) Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sollen ausschlaggebende Kriterien für die Auswahl des Publikationsorgans sein. Dies gilt auch für die Übernahme von Herausgeberschaften durch Wissenschaftler*innen. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden vorab auf ihre wissenschaftliche Seriosität hin geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wurde. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§14 Autorschaft

- (1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können im Ausnahmefall nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation, Selbstplagiat).
- (2) Als Autor*in einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen.
- (3) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an
- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und
 - an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt hat.
- (4) Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Regelungen zur Autorschaft sollten, z.B. bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
- (5) Bei Mit-Autorenschaft tragen alle beteiligten Autor*innen die Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte stets gemeinsam. Jede*r Autor*in ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

- (7) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in einer Fußnote, einem Vorwort oder einer Danksagung angemessen anerkannt werden.

§15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Zu begutachtende Leistungen, Arbeiten und sonstige Sachverhalte sind vollständig, sorgfältig, fair und in einem angemessenen Zeitraum zu beurteilen. Inhalte, zu denen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erhalten, obliegen der Vertraulichkeit. Dies schließt die Weitergabe oder die eigene Nutzung aus.
- (2) Mitarbeiter*innen des GEI, die insbesondere die fachliche Ausgewiesenheit von Personen, eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder andere Arbeiten bzw. Sachverhalte beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder anderer Interessenkonflikte begründen können. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (3) Mitarbeiter*innen des GEI, die um Rezensionen oder andere Begutachtungen wissenschaftlicher Arbeiten gebeten werden, die sie bereits an anderer Stelle besprochen haben, teilen diesen Umstand den Anfragenden mit. Die Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei deren Entstehung sie direkt oder indirekt beteiligt waren, ist abzulehnen.
- (4) Externe Gutachter*innen eingereicherter Manuskripte werden auf Vertraulichkeit und Offenlegung von Befangenheit verpflichtet.
- (5) Bei der Erstellung forschungsbasierter Gutachten oder Studien mit Empfehlungen und bei der Erbringung von anderen Beratungsleistungen für Akteur*innen aus dem außerakademischen Bereich wahren Mitarbeiter*innen des GEI eine den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und dem Grundprinzip der Wissenschaftsfreiheit genügende Unabhängigkeit und Neutralität ihres wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses und der daraus resultierenden Ergebnisse.

Abschnitt 3: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§16 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Ombudsperson des GEI und ggf. mit dem Einverständnis der/des Betroffenen hinzugezogene, fachlich zuständige Personen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, schützen in geeigneter Weise sowohl Hinweisgeber*innen als auch von den Vorwürfen betroffene Personen. Sie folgen in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung. Sie wahren die Vertraulichkeit gegenüber jeder der beteiligten Personen und geben Namen nur mit deren Einverständnis heraus, es sei denn, es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder die von den Vorwürfen betroffene Person kann sich ohne der Kenntnis der Identität der/des Hinweisgebenden nicht sachgerecht verteidigen.
- (2) Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss im guten Glauben erfolgen und objektive Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

liefern. Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Bei Unsicherheiten in der Interpretation der Leitlinie sollte sich der/die Hinweisgeber*in zur Klärung des Verdachts an die dezentrale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

- (3) Vor der förmlichen Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen weder der/dem Hinweisgeber*in noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Eine Anzeige soll insbesondere bei Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen möglichst nicht zu Verzögerungen bei der Erstellung von Qualifikationsarbeiten oder zu Benachteiligungen im Hinblick auf Arbeitsbedingungen oder mögliche Vertragsverlängerungen führen.
- (4) Anonym erhobene Anzeigen werden von der dezentralen Ombudsperson überprüft, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.
- (5) Über das dezentrale Verfahren informiert generell §18 dieser Leitlinie.

§17 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich Falsch- oder Fehlangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2) Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:
 - a. Falschangaben, insbesondere:
 - das Erfinden oder das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
 - unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu Drittmittelwerbungen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
 - b. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - › die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat);
 - › die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter*in;
 - › die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft;
 - › die Verfälschung des Inhalts;

- › die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- c. Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer.
- d. Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

§18 Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die dezentrale Ombudsperson (Dezentrales Verfahren)

- (1) Über die dezentrale Ombudsperson wird bei dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Prüfverfahren im GEI in Gang gesetzt (dezentrales Verfahren). Ziel ist es, möglichst zeitnah die einzelnen Verfahrensabschnitte und das gesamte Verfahren durchzuführen.
- (2) Die dezentrale Ombudsperson hört im Rahmen des dezentralen Verfahrens die Betroffenen einzeln an und kann sich ggf. Rat bei der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats einholen. Sie behandelt etwaige Hinweise, den Namen der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers vertraulich und anonym.
- (3) Die dezentrale Ombudsperson vermittelt in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis und in Fällen korrigierbaren Fehlverhaltens durch die Vorbereitung, Strukturierung und Moderation von Gesprächen, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, einvernehmlich eine Lösungsidee zu entwickeln. Sie protokolliert die Gespräche, gibt die Möglichkeit zu Stellungnahmen und zur Beweiserbringung und dokumentiert ggf. die vereinbarten Schritte zur Umsetzung der Lösungsidee. Im weiteren Verlauf begleitet sie die Umsetzung der Vereinbarungen. Wird ein Vermittlungsvorschlag von allen beteiligten Parteien akzeptiert, begleitet die dezentrale Ombudsperson die Umsetzungen der Vereinbarungen. Danach schließt sie das dezentrale Verfahren mit einem Abschlussbericht ab, der der/dem Direktor*in, ggf. der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates zugestellt wird. Der Bericht informiert unter Wahrung der Anonymität der Beteiligten über den grundlegenden Gegenstandsbereich und macht die Entscheidungsfindung nachvollziehbar.
- (4) Bei Nichtauflösung des Verdachtes informiert die dezentrale Ombudsperson, möglichst unter Wahrung der Anonymität der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers, die/den Direktor*in. Ist die/der Direktor*in von dem Vorwurf betroffen, sollte die Ombudsperson die/den Vorsitzende*n des Wissenschaftlichen Beirates informieren.
- (5) Sollte es sich um ein nicht korrigierbares Fehlverhalten handeln oder im Rahmen des dezentralen Verfahrens keine abschließende Klärung der Vorwürfe möglich oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert sein, legt die

dezentrale Ombudsperson den Vorgang dem Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft vor und informiert die/den Direktor*in darüber.

- (6) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit für Betroffene, sich mit ihrer Angelegenheit statt an die dezentrale Ombudsperson direkt an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

§19 Zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft

- (1) Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft wählt auf Vorschlag des Präsidiums bis zu vier zentrale Ombudspersonen. Diese bilden gemeinsam das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Die zentralen Ombudspersonen sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis verfügen.
- (2) Der Senat kann zentrale Ombudspersonen mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder abwählen, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Den betroffenen zentralen Ombudspersonen ist vor einem solchen Beschluss die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.
- (3) Das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft berät dezentrale Ombudspersonen sowie Wissenschaftler*innen der Mitgliedseinrichtungen und trägt zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität in der Leibniz-Gemeinschaft bei. Es kann gegenüber den Einrichtungen, dem Präsidium und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus prüft das zentrale Ombudsgremium Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiter*innen und ehemaligen Mitarbeiter*innen von Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage der vorliegenden Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft. Das zentrale Ombudsgremium bestimmt aus seinen Reihen eine*n Sprecher*in und regelt weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise selbstständig. Es wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.

§20 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft (Zentrales Verfahren)

- (1) Anzeigen und verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft zu richten, welches den Eingang in der Regel innerhalb eines Monats bestätigt.
- (2) Das zentrale Ombudsgremium behandelt Vorwürfe, wenn sie durch eine dezentrale Ombudsperson vorgelegt werden (siehe §18) oder wenn das Gremium durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an einer Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft informiert wird. Vorrang hat grundsätzlich das Verfahren durch die dezentrale Ombudsperson. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, so dass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann.
- (3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe

möglich ist. Das zentrale Ombudsgremium ist ebenso verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers weitmöglichst zu verhindern, wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren ggf. hinzugezogenen Personen und Gremien.

- (4) Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens führt das zentrale Ombudsgremium eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung hört es in der Regel mindestens den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte sowie die/den Hinweisgeber*in in mündlicher oder schriftlicher Form an. Zur Aufklärung der Sachlage kann es weitere Personen befragen und Expertenmeinungen einholen. Im Ergebnis der Vorprüfung befindet das zentrale Ombudsgremium über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.
- (5) Die/der Beschuldigte sowie die/der Hinweisgeber*in werden über das Ergebnis der Vorprüfung durch das zentrale Ombudsgremium informiert. Dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft wird das Ergebnis der Vorprüfung in der Regel zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt.
- (6) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch Beschluss des Präsidiums eingesetzt. Dabei kann das Präsidium nur begründet, etwa mit Bezug auf in der Vorprüfung nicht berücksichtigte Sachverhalte, vom Ergebnis der Vorprüfung durch das zentrale Ombudsgremium abweichen und soll diese Begründung gegenüber den Beteiligten offenlegen.

§21 Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Aufgabe der vollumfänglichen Prüfung von im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Leitlinie erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er ist an die in dieser Leitlinie niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüber hinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.
- (2) Das Ombudsgremium wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund ablehnen. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter:
 - die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats der betroffenen Mitgliedseinrichtung und/oder die/der zuständige Sektionssprecher*in;
 - ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiter*in der betroffenen Mitgliedseinrichtung ist;
 - ein*e Volljurist*in.

Mindestens ein Mitglied des zentralen Ombudsgremiums, in der Regel die/der Sprecher*in, ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht.

- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Es gelten die Regeln der Befangenheit in Anlehnung an die Regelungen des Leibniz-Wettbewerbs.
- (4) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n, der/dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes der/des Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.
- (5) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zur Unterstützung des Ausschusses eingebundenen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (6) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente seitens Mitgliedseinrichtungen und der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.
- (7) Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie die/den Hinweisgeber*in an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachter*innen beratend hinzuziehen.
- (8) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (9) Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht an das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
 - a. das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und
 - b. feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.
- (10) Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt.

§22 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses in der dem Eingang des Berichtes folgenden Sitzung. Es stellt das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht es dabei vom Votum des Berichts des Untersuchungsausschusses ab, ist dies ausreichend zu begründen.
- (2) Beruht das Fehlverhalten auf Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die/den Betroffene*n folgende Maßnahmen beschließen:
 - a. schriftliche Rüge;

- b. Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.
- (3) Beruht das Fehlverhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die/den Betroffene*n folgende Maßnahmen beschließen:
- a. schriftliche Rüge;
 - b. Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen;
 - c. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Leibniz-Gemeinschaft für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens);
 - d. Ausschluss der/des Betroffenen von der federführenden Leitung von im Leibniz-internen Wettbewerb um Forschungsgelder beantragten Vorhaben für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).
- (4) Stellt das Präsidium auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Leitung der Mitgliedseinrichtung zuständig.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen des Präsidiums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern mitzuteilen.
- (6) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.
- (7) Die vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage des vom Untersuchungsausschuss vorgelegten Berichts getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft abschließend.

§23 Disziplinarische und rechtliche Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten gilt als erwiesen, wenn als Ergebnis eines zentralen Ombudsverfahrens, z.B. des Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft oder eines Ausschusses für Fehlverfahrensangelegenheiten der DFG, das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgestellt wird.
- (2) Stellt die/der Direktor*in des GEI auf Grundlage des Ergebnisses eines zentralen Ombudsverfahrens fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, kann sie/er den Vorgang an die verleihende Hochschule weiterleiten.
- (3) Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Direktion des GEI zuständig. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind disziplinarische oder rechtliche Sanktionen, ggf. auch kumulativ möglich, z.B.:
- a. arbeitsrechtliche Konsequenzen:

- Abmahnung;
 - Außerordentliche Kündigung;
 - Vertragsauflösung.
- b.** zivilrechtliche Konsequenzen:
- Erteilung eines Hausverbotes;
 - Herausgabeansprüche gegen die/den Betroffene*n, etwa Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material;
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht;
 - Rückforderungsansprüche durch das Institut, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
 - Schadensersatzansprüche durch das Institut.
- c.** strafrechtliche Konsequenzen.
- (4)** Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor*innen und beteiligte Herausgeber*innen verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die/der Direktor*in bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats die ihr/ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen ein.
- (5)** Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die/der Direktor*in bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, ggf. auch Landesorganisationen.
- (6)** Die/der Direktor*in bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des GEI, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§24 Inkrafttreten

Die „Leitlinie guter wissenschaftlicher Praxis“ am „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“ tritt mit der Annahme durch das Aufsichtsgremium des GEI in Kraft.

Braunschweig, 01.12.2021